

Finanz- und Beitragsordnung des CDU-Landesverbandes Brandenburg---- 3

<u>§ 1 Zuständigkeiten des Landesvorstandes-----</u>	<u>3</u>
<u>§ 2 Haushaltsplan-----</u>	<u>3</u>
<u>§ 3 Finanzbericht -----</u>	<u>3</u>
<u>§ 4 Finanzmittel-----</u>	<u>4</u>
<u>§ 5 Beiträge -----</u>	<u>4</u>
<u>§ 6 Beitragseinzug-----</u>	<u>4</u>
<u>§ 7 Spenden -----</u>	<u>5</u>
<u>§ 8 Spendenrichtlinien -----</u>	<u>5</u>
<u>§ 9 Staatliche Finanzierung-----</u>	<u>5</u>
<u>§ 10 Beitragsanteile -----</u>	<u>6</u>
<u>§ 11 Wirtschaftliche Nebentätigkeiten -----</u>	<u>6</u>
<u>§ 12 Hauptamtliche Mitarbeiter -----</u>	<u>6</u>
<u>§ 13 Rechnungslegung -----</u>	<u>6</u>
<u>§ 14 Rechenschaftsbericht-----</u>	<u>6</u>
<u>§ 15 Finanzbeauftragter -----</u>	<u>7</u>
<u>§ 16 Revisionsbeauftragter-----</u>	<u>7</u>
<u>§ 17 Rechnungsprüfer-----</u>	<u>7</u>
<u>§ 18 Beiträge und Stimmrecht -----</u>	<u>8</u>
<u>§ 19 Schlußbestimmungen-----</u>	<u>8</u>

Anlage zu § 5 der Finanz- und Beitragsordnung ----- 9

<u>Beitragsordnung -----</u>	<u>9</u>
<u>I. Mitgliedsbeitrag -----</u>	<u>9</u>
<u>II. Sonderbeitrag-----</u>	<u>9</u>
<u>III. Beiträge der Kreisverbände-----</u>	<u>10</u>

Geschäftsordnung der CDU Brandenburg ----- 11

<u>§ 1 Geltungsbereich -----</u>	<u>11</u>
<u>§ 2 Zeitpunkt, Ort, vorläufige Tagesordnung -----</u>	<u>11</u>
<u>§ 3 Einberufung -----</u>	<u>11</u>
<u>§ 4 Terminbekanntgabe, Form und Frist der Einberufung-----</u>	<u>11</u>
<u>§ 5 Antragsfrist und Antragsversand -----</u>	<u>11</u>
<u>§ 6 Antragsrechte-----</u>	<u>11</u>
<u>§ 7 Öffentlichkeit und deren Ausschluß -----</u>	<u>12</u>

<u>§ 8 Eröffnung, Wahl des Tagungspräsidiums -----</u>	<u>12</u>
<u>§ 9 Tagesordnung-----</u>	<u>12</u>
<u>§ 10 Mandatsprüfungskommission, Stimmzählkommission, Antragskommission -----</u>	<u>12</u>
<u>§ 11 Wahl von Kommissionen -----</u>	<u>13</u>
<u>§ 12 Feststellung von Mehrheiten bei Wahlen und Abstimmungen, Form und Frist für Kandidatenvorschläge -----</u>	<u>13</u>
<u>§ 13 Rechte des Tagungspräsidiums -----</u>	<u>14</u>
<u>§ 14 Wortmeldungen und Schluß der Beratungen -----</u>	<u>14</u>
<u>§ 15 Behandlung der Anträge -----</u>	<u>14</u>
<u>§ 16 Rederecht -----</u>	<u>14</u>
<u>§ 17 Bündelung von Wortmeldungen-----</u>	<u>14</u>
<u>§ 18 Begrenzung von Rednerzahl und Rednerzeit -----</u>	<u>14</u>
<u>§ 19 Grundlegende Referate und freie Rede-----</u>	<u>15</u>
<u>§ 20 Ausführungen und Abstimmungen zur Geschäftsordnung -----</u>	<u>15</u>
<u>§ 21 Reihenfolge bei Abstimmungen über Sachanträge-----</u>	<u>15</u>
<u>§ 22 Verweisung zur Sache und Ausschluß von Sitzungsteilnehmern -----</u>	<u>15</u>
<u>§ 23 Entzug des Wortes -----</u>	<u>15</u>
<u>§ 24 Sitzungsunterbrechung -----</u>	<u>16</u>
<u>§ 25 Sitzungsniederschrift-----</u>	<u>16</u>
<u>§ 26 Vollzug der Beschlüsse und Berichterstattung über deren Durchführung -----</u>	<u>16</u>
<u>§ 27 Inkrafttreten -----</u>	<u>16</u>
<u>Geschäftsordnung für die Landesfachausschüsse-----</u>	<u>17</u>
<u>§ 1 Zuständigkeit des Landesvorstandes-----</u>	<u>17</u>
<u>§ 2 Zusammensetzung -----</u>	<u>17</u>
<u>§ 3 Vorsitz -----</u>	<u>17</u>
<u>§ 4 Aufgaben -----</u>	<u>17</u>
<u>§ 5 Ladungsfristen-----</u>	<u>18</u>
<u>§ 6 Arbeitsweise -----</u>	<u>18</u>
<u>§ 7 Inkrafttreten -----</u>	<u>18</u>

Finanz- und Beitragsordnung des CDU-Landesverbandes Brandenburg

Aufgrund § 7 Abs. 1 der Landessatzung wird nachstehende Finanz- und Beitragsordnung erlassen, die Bestandteil der Landessatzung ist.

§ 1 Zuständigkeiten des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand trägt die Verantwortung für die gesamte Finanzwirtschaft der Christlich Demokratischen Union Deutschlands, Landesverband Brandenburg – kurz Landesverband genannt –.

(2) Für die Verwaltung der Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes, die Führung der laufenden, regelmäßig wiederkehrenden Kassengeschäfte, die Rechtmäßigkeit der Ausgaben, die laufende Rechnungskontrolle und die Buchführung ist der Landesgeschäftsführer zuständig und verantwortlich. Bei Verträgen mit einer Dauer von länger als 12 Monaten ist eine Genehmigung des geschäftsführenden Landesvorstandes erforderlich. Gleiches gilt, wenn Verträge ein Auftragsvolumen von 7.500 Euro überschreiten, im Rahmen von Wahlkämpfen von 25.000 Euro, oder wenn im Rahmen von Auftragsvergaben im Wahlkampf an den gleichen Vertragspartner das Auftragsvolumen von 40.000 Euro überschritten wird.

(3) Werden Rechtsgeschäfte entsprechend Paragraph 51 Abs. 3, Satz 2 oder Abs. 4 der Satzung vorbereitet, sind die Verträge durch den geschäftsführenden Landesvorstand zu genehmigen.

(4) Der Landesschatzmeister ist befugt, jederzeit Einsicht in die Finanzgeschäfte des Landesverbandes zu nehmen und sich von der Ordnungsmäßigkeit zu überzeugen. Er unterrichtet den Landesvorstand über alle wichtigen Finanz- und Beitragsfragen.

§ 2 Haushaltsplan

(1) Der Landesschatzmeister hat rechtzeitig den Entwurf eines Haushaltsplanes für das jeweilige Kalenderjahr nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 der Landessatzung aufzustellen und den satzungsgemäßen Gremien zur Genehmigung vorzulegen. Für die Schatzmeister der Kreisverbände und der Vereinigungen gilt Abs. 1 Satz 1 sinngemäß. Diese leiten ihren Haushaltsplan nach Verabschiedung dem Geschäftsführenden Landesvorstand zur Kenntnisnahme zu.

(2) Alle Etatentwürfe und die Entwürfe der mittelfristigen Finanzplanung des Landes- und der Kreisverbände müssen den Mitgliedern der dazu beschlußfassenden Gremien spätestens mit der fristgerechten Einladung spätestens 7 Tage vor der Sitzung, auf der der Haushalt verabschiedet werden soll, vorliegen.

(3) Der Haushaltsplan wird zu Beginn des Geschäftsjahres vom Landesvorstand nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 Landessatzung beschlossen.

§ 3 Finanzbericht

Der Finanzbericht des Landesverbandes, einschließlich des gesetzlichen Rechenschaftsberichtes, wird vom Landesschatzmeister dem Landesparteitag erstattet.

§ 4 Finanzmittel

Die zur Erfüllung der Aufgaben des Landesverbandes, seiner Untergliederungen, Vereinigungen und Sonderorganisationen erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Beiträge der Mitglieder, einschließlich erhöhter Mitgliedsbeiträge von Mitgliedern, die aufgrund eines Vorschlages der Partei politische Mandate, Sitze in Leitungs- und Aufsichtsgremien oder andere politisch begründete Führungspositionen bekleiden (Sonderbeiträge);
2. Einnahmen aus Vermögen, Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Dienstleistungen etc.;
3. Spenden;
4. Kredite nach § 51 Abs. 4 Landessatzung;
5. Wahlkampfkostenerstattung;
6. sonstige Einnahmen.

§ 5 Beiträge

(1) Jedes Mitglied hat persönlich regelmäßigen Beitrag zu bezahlen, der sich nach dem verfügbaren Einkommen richten soll (vgl. die Anlage zu § 5).

(2) Die Höhe des Beitrags im einzelnen richtet sich:

1. nach der vom Bundesparteitag beschlossenen Beitragsstaffel;
2. nach den vom Landesparteitag beschlossenen Grundregelungen (vgl. die Anlage zu § 5);
3. nach den von den Kreisverbänden im Benehmen mit dem Landesvorstand festgelegten Sonderbeiträgen für kommunale Mandatsträger und Wahlbeamte die über die Grundregelungen des Nr. 2 hinausgehen.

(3) Mitglieder von Vereinigungen und Sonderorganisationen zahlen den von den zuständigen Organen festgelegten Beitrag.

(4) Der Kreisverband kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden. Der Kreisverband kann durch Satzungsbestimmung allgemeinen Mitgliedern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die ohne nennenswertes eigenes Einkommen sind, für die Dauer des ersten Jahres der Mitgliedschaft die persönlichen monatlichen Beiträge erlassen. Die Verpflichtung der Kreisverbände, für solche Mitglieder Beitragsanteile an den Landesverband und an die Bundespartei abzuführen, entfällt für die Dauer der beitragsfreien Mitgliedschaft. Sonderbeiträge werden von dem Erlaß des persönlichen Mitgliedsbeitrages kraft Satzung nicht betroffen.

§ 6 Beitragseinzug

(1) Für den Beitragseinzug sind die Kreisverbände zuständig. Sie sollen den Einzug in der Regel selbst vornehmen. Wenn sie den Beitragseinzug an ihre Untergliederungen übertragen, müssen sie durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, daß alle Beiträge lückenlos erfaßt und abgerechnet werden.

(2) Für den Einzug von Sonderbeiträgen an den Landesverband trifft der geschäftsführende Landesvorstand die entsprechenden Vorkehrungen.

§ 7 Spenden

(1) Bei Spenden sind die Bestimmungen des Parteiengesetzes, des Bundesstatuts der CDU und der Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei (FBO) strikt einzuhalten.

(2) Beitrags- und Spendenquittungen werden nur von der Landesgeschäftsstelle und den Kreisgeschäftsstellen ausgestellt und sind entsprechend den Vorschriften der FBO zu unterzeichnen.

§ 8 Spendenrichtlinien

(1) Spenden und sonstige Zuwendungen an die Partei dienen der Finanzierung ihrer verfassungsmäßigen, gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben. Spenden sind abzulehnen, wenn ersichtlich ist, daß der Spender persönliche Vorteile damit verfolgt.

Wer ein öffentliches Amt bekleidet oder ein Mandat innehat oder Wahlwerber ist, darf Spenden nur zur unverzüglichen und unmittelbaren Weiterleitung an die Partei annehmen. Spenden von Einrichtungen der Öffentlichen Hand oder von Unternehmen, die erkennbar überwiegend im Eigentum der Öffentlichen Hand stehen, werden nicht entgegengenommen.

(2) Alle Spenden sind unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen einzunehmen und öffentlich zu verzeichnen (§§ 24, 25 PartG).

Spenden dürfen grundsätzlich nur über Bankkonten abgewickelt werden; die Annahme von Barspenden, die den Betrag von 3.000,-- DM übersteigen, ist unzulässig.

Bei Spenden über 1.000,-- DM (§ 25 Abs. 1 Ziffern 3 und 5 PartG) ist in jedem Falle eine Spendenbescheinigung auszustellen, und zwar auch dann, wenn der Spender darauf verzichtet.

Sonstige finanzielle Zuwendungen außer Beiträge und Sonderbeiträge an die Partei werden entsprechend den für Spenden geltenden rechtlichen Regelungen vereinbart, verbucht und veröffentlicht.

(3) Spenden, die nicht unmittelbar dem Kreisverband, dem Landesverband oder der Bundespartei zugehen, sind unverzüglich dem Kreisverband, dem der Empfänger angehört, anzuzeigen und mit ihm abzurechnen.

(4) Als Spendenbescheinigung dürfen ausschließlich die von der Landespartei vorgegebenen Beitrags-/Spenden- und Bescheinigungsmuster entsprechend den Einkommensteuerrichtlinien verwendet werden. Sie sind zu unterschreiben vom Vorsitzenden, Schatzmeister, dessen Beauftragten oder dem Geschäftsführer. Die Spendenbescheinigungen der Landespartei werden nur vom Landesgeschäftsführer oder vom Generalsekretär unterschrieben.

Der Landesverband wird sich in Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Spendenverwaltung mindestens einmal im Jahr im Rahmen der Prüfung der Rechenschaftsberichte der Gliederungen der Partei überzeugen.

§ 9 Staatliche Finanzierung

Die nach § 18 des Parteiengesetzes und § 28 des Europawahlgesetzes der Partei zufließenden Mittel aus staatlicher Finanzierung sind zur anteiligen Deckung der bei der Bundespartei, dem Landesverband und den Kreisverbänden nachgewiesenen Ausgaben bestimmt.

§ 10 Beitragsanteile

(1) Die Höhe der von den Kreisverbänden nach Mitgliederzahlen an den Landesverband abzuführenden Beitragsanteile beschließt der Landesparteitag mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse hierzu können nur gefaßt werden, wenn der Gegenstand in der mit der Einladung verschickten Tagesordnung aufgeführt ist.

(2) Die Landesgeschäftsstelle erstellt die Beitragsrechnungen nach Schluß eines jeden Monats aufgrund der Monatsabschlüsse der Zentralen Mitgliederdatei.

(3) Die Rechnungen sind sofort fällig und spätestens bis zum 15. des auf die Rechnungsstellung folgenden Monats zu überweisen.

§ 11 Wirtschaftliche Nebentätigkeiten

(1) Soweit wirtschaftliche Betätigungen im Rahmen der Parteiarbeit anfallen, sind alle damit verbundenen Einnahmen und Ausgaben gesondert in den Büchern zu erfassen.

(2) Soweit die nach den Steuergesetzen geltenden Freigrenzen in einem Geschäftsjahr überschritten werden, ist jede Gliederung, Vereinigung und Sonderorganisation selbst für die gesetzmäßige Versteuerung und die Abgabe der entsprechenden Steuererklärung verantwortlich.

(3) Steuersubjekt ist die Gliederung, Vereinigung oder Sonderorganisation, die unter eigenem Namen auftritt und handelt.

§ 12 Hauptamtliche Mitarbeiter

(1) Alle hauptamtlichen Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle werden durch den Landesverband besoldet.

(2) Das Nähere entscheidet der Landesvorstand. Das gilt auch für die Erteilung von Nebentätigkeiten.

(3) Rechtsgeschäfte durch hauptamtliche Mitarbeiter der Partei für die Partei mit sich selbst (Insichgeschäfte) sind unzulässig. Ausnahmen können nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Landesvorstandes im Einzelfall beschlossen werden.

§ 13 Rechnungslegung

(1) Die Kreisverbände sind zum ordentlichen, sachgerechten Nachweis der Einnahmen, Ausgaben und des Vermögens verpflichtet. Die von der Bundespartei und vom Landesverband erlassenen Vorschriften zur Rechnungslegung, über einheitliche Abrechnung, Buchführung, Kontierung usw. sind zu beachten. Das gilt auch für die Landesvereinigungen und ihre Untergliederungen.

(2) Den Kreisvorsitzenden und den für Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitgliedern stehen zur Gewährleistung einer nach dem Parteiengesetz ordnungsgemäßen Rechnungslegung gegenüber den Vereinigungen und Sonderorganisationen derselben und nachgeordneten Gliederungsstufen das Recht zu, jederzeit Einsicht in Kassen, Konten und Buchführung zu nehmen.

§ 14 Rechenschaftsbericht

(1) Der Rechenschaftsbericht der Kreisverbände und des Landesverbandes ist nach den Vorschriften des § 24 des Parteiengesetzes aufzustellen.

(2) Die Kreisverbände und Landesvereinigungen haben ihren jährlichen Rechenschaftsbericht bis zum 28. Februar des Folgejahres dem Landesverband einzureichen.

(3) Der Landesverband stellt den Rechenschaftsbericht bis 15. Mai des Folgejahres auf.

(4) Der Rechenschaftsbericht ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bis 30. Juni des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres zu prüfen (§ 23 Abs. 2 des Parteiengesetzes).

(5) Die Jahresrechnung des Landesverbandes ist außerdem durch die vom Landesparteitag gewählten Rechnungsprüfer zu prüfen. Der Prüfbericht ist mindestens auf dem Landesparteitag mit Vorstandsneuwahlen vorzutragen.

§ 15 Finanzbeauftragter

(1) Der Finanzbeauftragte ist als Leiter des Finanz- und Rechnungswesens der Landespartei für die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Parteifinancen verantwortlich. Diese Verantwortung umfaßt die Verbuchung und Bescheinigung von Spenden, die Finanz- und Haushaltssteuerung der Landespartei sowie die Erstellung des gesetzlichen Rechenschaftsberichts. Dazu kann er von allen nachgeordneten Gebietsverbänden, den Vereinigungen und den Sonderorganisationen der Partei alle erforderlichen Auskünfte verlangen.

(2) Finanzbeauftragter kann nur sein, wer über die erforderliche fachliche Qualifikation und über eine umfassende berufliche Erfahrung in der Finanzwirtschaft verfügt und nicht als Träger eines öffentlichen Amtes oder Mandates in leitender Stellung der öffentlichen Verwaltung tätig ist. Der Finanzbeauftragte gehört nicht dem Landesvorstand an.

§ 16 Revisionsbeauftragter

(1) Der vom Landesvorstand bestellte Revisionsbeauftragte ist weisungsunabhängig. Er hat die Aufgabe, das gesamte Rechnungswesen sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landespartei einschließlich der besonderen Vermögensträger zeitnah begleitend zu prüfen sowie aufgrund von Prüfungserfahrungen den Landesvorstand zu beraten. Der Revisionsbeauftragte legt seine Berichte dem Landesgeschäftsführer und dem Landesvorstand vor. Er prüft nach seinem Ermessen Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben, das Vermögen und Schulden der Landespartei und ihrer Vereinigungen sowie Maßnahmen, die sich finanziell auswirken können.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften gesetzlicher, vertraglicher und satzungsmäßiger Art und der entsprechenden Grundsätze sowie insbesondere auch darauf, ob:

1. alle Etats (einschließlich der Nachtragsetats) eingehalten worden sind,
2. die im Etat jeweils vollständig zu erfassenden Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und die Jahresrechnung sowie die Vermögensrechnung der Landespartei ordnungsgemäß aufgestellt sind,
3. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
4. die Aufgabe mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden kann.

§ 17 Rechnungsprüfer

(1) Der Landesparteitag wählt die Rechnungsprüfer für eine Amtszeit von vier Jahren.

(2) Aufgabe der Rechnungsprüfer ist die uneingeschränkte Mitwirkung bei der Sicherstellung des finanzwirtschaftlichen Gleichgewichts der Landespartei, insbesondere die ständige Überprüfung der Finanzwirtschaft der Landespartei daraufhin, ob

sie den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung folgt. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, vom Landesschatzmeister und vom Landesgeschäftsführer jederzeit alle Auskünfte zu verlangen, die nach ihrem Ermessen zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Sie sind ferner berechtigt, jederzeit alle auf die Finanzwirtschaft der Landespartei bezogenen Unterlagen, einschließlich der Buchhaltung, einzusehen.

(3) Die Rechnungsprüfer sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere berechtigt,

1. bei der Aufstellung des ordentlichen Etats und der Nachtragsetats der Landesgeschäftsstelle sowie aller Wahlkampfetats der Landespartei durch Information, Beratung und Empfehlungen mitzuwirken,
2. sich jederzeit über den Vollzug der in Ziffer 1 genannten Etats zu unterrichten und bei Beanstandungen Empfehlungen für deren Beseitigung zu geben,
3. vor finanzwirtschaftlich besonders bedeutsamen Entscheidungen der Landespartei, soweit diese nicht in einem Etat enthalten sind, gehört zu werden,
4. alle Abschlüsse der CDU-Landesgeschäftsstelle, insbesondere die Jahresabschlüsse in einem von ihnen selbst zu bestimmenden Umfang, insbesondere auch hinsichtlich der Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit der Ausgaben, zu prüfen,
5. aus wichtigem Grund unmittelbar dem Landesvorstand Bericht zu erstatten und Empfehlungen zu geben.

(4) Der Revisionsbeauftragte und der Finanzbeauftragte unterstützen die Rechnungsprüfer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 18 Beiträge und Stimmrecht

(1) Das Recht, Delegierte/Vertreter zu entsenden, ist von der Erfüllung der Beitragspflicht abhängig.

(2) Ist ein Kreisverband ganz oder teilweise länger als sechs Monate gegenüber der Bundespartei oder dem Landesverband mit seinen Beitragspflichten im Rückstand, so ruhen sein Stimmrecht und das Recht zur Entsendung von Delegierten.

§ 19 Schlußbestimmungen

Die Finanz- und Beitragsordnung tritt mit der Satzung des CDU-Landesverbandes Brandenburg am 1. April 2001 in Kraft.

Anlage zu § 5 der Finanz- und Beitragsordnung

Beitragsordnung

I. Mitgliedsbeitrag *

1. Jedes Mitglied der Partei hat regelmäßige Beiträge zu entrichten. Der monatliche Mitgliedsbeitrag bestimmt sich nach dem Bruttoeinkommen des Mitgliedes. Bemessungsgrundlage ist das monatliche Bruttoeinkommen abzüglich eines Betrages von 200,-- DM (100 Euro) für jedes unterhaltsberechtigten Familienmitglied.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ergibt sich im einzelnen durch Selbsteinschätzung des Mitglieds.
3. Für die Selbsteinschätzung gilt folgende Richtwert-Tabelle:

Monatliches Bruttoeinkommen*	Monatlicher Mitgliedsbeitrag*
bis 2.000,-- DM (1.000 Euro)	10,-- DM (5 Euro)
bis 3.000,-- DM (1.500 Euro)	10,-- bis 20,-- DM (5 bis 10 Euro)
bis 4.000,-- DM (2.000 Euro)	20,-- bis 30,-- DM (10 bis 15 Euro)
bis 5.000,-- DM (2.500 Euro)	30,-- bis 40,-- DM (15 bis 20 Euro)
bis 7.000,-- DM (3.500 Euro)	40,-- bis 70,-- DM (20 bis 35 Euro)
bis 10.000,-- DM (5.000 Euro)	70,-- bis 100,-- DM (35 bis 50 Euro)
über 10.000,-- DM (5.000 Euro)	100,-- DM und mehr (50 Euro)

4. Der Kreisverband ist berechtigt, befristete Abweichungen in sozial begründeten Fällen festzulegen. Unbefristete Abweichungen bedürfen der Bestätigung des Landesvorstandes.
5. Für Hausfrauen, Schüler, Studenten, Soldaten, Zivildienstleistende, Auszubildende, Arbeitslose, Rentner und Mitglieder mit geringem Einkommen kann der Kreisverband eine Sonderregelung der Beitragszahlung treffen sowie Mitgliedsbeiträge stunden und erlassen.

II. Sonderbeitrag

6. Zur Entrichtung eines monatlichen Sonderbeitrages sind verpflichtet:
 - a) Mitglieder der Bundesregierung,
 - b) Mitglieder der Landesregierung Brandenburg,
 - c) Staatssekretäre,
 - d) Parlamentarische Staatssekretäre,
 - e) Mitglieder des Landtages Brandenburg,

* Mit der Einführung des EURO am 01.01.2002 werden die Beträge auf die angeführte europäische Währung umgestellt.

- f) Mitglieder des Deutschen Bundestages,
- g) Mitglieder des Europäischen Parlaments,
- h) Mitglieder der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Gemeinde-, Amts- und Ortsteilververtretungen,
- i) Kommunale Wahlbeamte (Landräte und Ober-/Bürgermeister, Amtsdirektoren und Beigeordnete).

7. Die unter 6a), b), c) und d) genannten Mitglieder entrichten einen monatlichen Sonderbeitrag in Höhe von 5 v.H. des monatlichen Grundgehaltes. Die unter 6e), f) und g) genannten Mitglieder entrichten einen monatlichen Sonderbeitrag in Höhe von 8 v.H. des monatlichen Grundgehaltes. Die Höhe des monatlichen Sonderbeitrages der unter 6h) und 6i) genannten Mitglieder beträgt mindestens 15 v.H. der Aufwandsentschädigung. Der zuständige Kreisverband kann nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 Nr. 3 der Finanz- und Beitragsordnung für kommunale Mandatsträger und Wahlbeamte durch Satzung höhere Sonderbeiträge festlegen.

8. Die Sonderbeiträge der Mitglieder der kommunalen Vertretungen sowie der kommunalen Wahlbeamten nach 6 h) und 6 i) stehen dem Kreisverband zu.

9. Die übrigen Sonderbeiträge stehen dem Landesverband zu und werden der Landesgeschäftsstelle über Einzugsverfahren zugeführt.

III. Beiträge der Kreisverbände

10. Der monatliche Beitrag der Kreisverbände bestimmt sich nach der Zahl der Mitglieder, die am letzten Tag des Beitragsmonats geführt werden.

11. Der monatliche Beitrag der Kreisverbände beträgt 3,-- DM für jedes zu berücksichtigende Mitglied.

Der in Satz 1 genannte Betrag erhöht sich um den Betrag, den der Landesverband für jedes Mitglied an die Bundespartei abzuführen hat.

12. Der Landesvorstand kann in besonderen Fällen beschließen, daß die Gliederungen, die Landesvereinigungen und die Sonderorganisationen zusätzliche Beiträge (Umlagen) an den Landesverband abzuführen haben.

Geschäftsordnung der CDU Brandenburg

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehende Geschäftsordnung (GO) der Christlich Demokratischen Union Deutschlands, CDU, Landesverband Brandenburg, gilt für den Landesverband.

§ 2 Zeitpunkt, Ort, vorläufige Tagesordnung

Zeitpunkt, Ort und vorläufige Tagesordnung des Landesparteitages und der Landesausschußsitzungen bestimmt der Landesvorstand im Rahmen der Landessatzung.

§ 3 Einberufung

Die Einberufung des Landesparteitages/Landesausschusses erfolgt für den Landesvorstand durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Generalsekretär.

§ 4 Terminbekanntgabe, Form und Frist der Einberufung

(1) Der Termin eines Landesparteitages/Landesausschusses wird in der Regel zwei Monate vorher den antragsberechtigten Vorständen schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und vorläufiger Tagesordnung. Paragraph 59 Abs. 1 Satz 5 der Satzung der CDU Brandenburg findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Einberufungsfrist beträgt einen Monat; Fristabkürzung bis auf eine Woche ist in begründeten Dringlichkeitsfällen zulässig. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels der Einberufung.

§ 5 Antragsfrist und Antragsversand

(1) Anträge der gem. § 6 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 (GO) antragsberechtigten Vorstände sind dem Landesvorstand schriftlich zuzuleiten. Sie müssen spätestens 10 Tage vor dem Landesparteitag/Landesausschuß bei der CDU-Landesgeschäftsstelle eingegangen sein.

(2) Fristgemäß eingegangene Anträge sowie Anträge des Landesvorstandes sollen den Delegierten zwei Wochen vor Beginn des Landesparteitages/Landesausschusses zugesandt werden, müssen aber in jedem Fall auf dem Landesparteitag/Landesausschuß als Drucksache vorliegen.

(3) Anträge des Landesvorstandes von grundsätzlicher Bedeutung sollen in der Regel den CDU-Kreisverbänden sowie den Vereinigungen 1 Monat vor Beginn des Landesparteitages/Landesausschusses zugesandt werden.

§ 6 Antragsrechte

(1) Antragsberechtigt sind:

1. der Landesvorstand der CDU,
2. die Kreisvorstände der CDU,

3. die Vorstände der Stadt-, Gemeinde-, Amts- bzw. Stadtbezirksverbände der CDU,

4. die Landesvorstände der Vereinigungen und Sonderorganisationen.

(2) Initiativanträge auf dem Landesparteitag und dem Landesausschuß können nur von mindestens 20 stimmberechtigten Delegierten eingebracht werden. Die Anträge sind handschriftlich von den Antragstellern zu unterzeichnen und beim Tagungspräsidium einzureichen. Antragsformulare liegen im Tagungsbüro aus.

(3) Geschäftsordnungsanträge auf dem Landesparteitag und dem Landesausschuß können mündlich stellen:

1. jeder stimmberechtigte Delegierte,
2. die Antragskommission,
3. der Landesvorstand.

§ 7 Öffentlichkeit und deren Ausschluß

Der Landesparteitag und der Landesausschuß tagen grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Delegierten oder auf Antrag des Landesvorstandes können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Öffentlichkeit und Presse für bestimmte Tagesordnungspunkte, insbesondere bei Personaldebatten, ausgeschlossen werden.

§ 8 Eröffnung, Wahl des Tagungspräsidiums

(1) Den Landesparteitag/Landesausschuß eröffnet der Parteivorsitzende, im Verhinderungsfalle der Generalsekretär.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung wird vom Landesparteitag/Landesausschuß ein Tagungspräsidium gewählt. Umfang und Zusammensetzung des Tagungspräsidiums bestimmt der Landesparteitag/Landesausschuß selbst. Die Wahl des Tagungspräsidiums erfolgt, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, durch Handzeichen.

§ 9 Tagesordnung

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist diese vom Landesparteitag/Landesausschuß zu genehmigen.

(2) Ein Antrag auf Ergänzung oder Verkürzung der Tagesordnung muß vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.

§ 10 Mandatsprüfungskommission, Stimmzählkommission, Antragskommission

(1) Auf Vorschlag des Landesvorstandes wählt der Landesparteitag/Landesausschuß eine Mandatsprüfungskommission, die

1. die Meldungen der Delegierten und Ersatzdelegierten nach § 30 Abs. 2 bzw. 32 Abs. 1 der Landessatzung überprüft,
2. aufgrund der Unterlagen des Tagungsbüros die Anwesenheit der Delegierten fortlaufend feststellt, und
3. dem Landesparteitag/Landesausschuß einen Entscheidungsvorschlag unterbreitet, wenn über die Anfechtung einer Delegiertenwahl von den Parteigerichten noch nicht abschließend entschieden wurde.

(2) Auf Vorschlag des Landesvorstandes wählt der Landesparteitag/Landesausschuß eine Stimmzählkommission, die bei allen schriftlichen, insbesondere geheimen, Abstimmungen und Wahlen die Stimmen auszählt und das Ergebnis feststellt.

(3) Der Landesvorstand bestellt eine Antragskommission, die alle vorliegenden Anträge berät und dem Landesparteitag/Landesausschuß Empfehlungen für die Behandlung der Anträge gibt. Die Antragskommission ist auch berechtigt, Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu Anträgen, die dem Landesparteitag/Landesausschuß vorliegen, zu stellen. Sie kann auch mehrere vorliegende Anträge zum gleichen Gegenstand in einem eigenen Antrag zusammenfassen. Der Landesparteitag/Landesausschuß kann die vom Landesvorstand bestellte Antragskommission um weitere Mitglieder ergänzen.

§ 11 Wahl von Kommissionen

Die Mandatsprüfungskommission, die Stimmzählkommission und die Antragskommission können, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, offen durch Handzeichen gewählt werden.

§ 12 Feststellung von Mehrheiten bei Wahlen und Abstimmungen, Form und Frist für Kandidatenvorschläge

(1) Bei allen Wahlen und Abstimmungen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen für die Feststellung der Beschlußfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Der Vorsitzende, der Generalsekretär, sowie der Schatzmeister sind einzeln zu wählen. Sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl jeweils zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.

(3) Die Wahl der stellvertretenden Landesvorsitzenden erfolgt in einem Wahlgang. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, erfolgt Stichwahl unter den nichtgewählten Kandidaten

(4) Die Wahl der Beisitzer des Landesvorstandes erfolgt in einem Wahlgang, wobei gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, erfolgt Stichwahl. Dazu stehen jeweils soviel der nichtgewählten Kandidaten mit den nächstniedrigen Stimmenzahlen zur Wahl an, wie sie dem Eineinhalbfachen der Zahl der noch nicht besetzten Sitze im Landesvorstand entsprechen. Entfallen hierbei auf die letzte Stelle der Reihenfolge nach Stimmenzahlen zwei oder mehrere Kandidaten mit gleich vielen Stimmen, so werden diese Kandidaten alle in die Stichwahl einbezogen.

(5) Erhalten mehr Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als noch Sitze zu vergeben sind, so sind die Kandidaten mit den höheren Stimmenzahlen in der Reihenfolge nach Stimmenzahlen gewählt.

(6) Die Wahlen der Delegierten und Ersatzdelegierten des Landesverbandes zum Bundesausschuß und zum Landesparteitag erfolgen jeweils in einem Wahlgang nach Maßgabe der Abs. 4 und 5.

(7) Kandidatenvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes und der Delegierten zum Bundesausschuß können nur schriftlich gemacht werden. Die Kandidatenvorschläge müssen beim Tagungspräsidium abgegeben werden.

(8) Meldefristen für Kandidatenvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes und der Delegierten zum Bundesausschuß können vom Landesparteitag auf Vorschlag des Tagungspräsidiums beschlossen werden.

§ 13 Rechte des Tagungspräsidiums

Der amtierende Präsident fördert die Arbeiten des Landesparteitages/Landesausschusses und wahrt die Ordnung. Ihm steht das Hausrecht im Sitzungssaal zu. Er eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung. Das Tagungspräsidium hat beratende Stimme in allen Gremien der Tagung.

§ 14 Wortmeldungen und Schluß der Beratungen

(1) Der amtierende Präsident ruft die Punkte der Tagesordnung auf und erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen. Mitgliedern des Landesvorstandes und der Antragskommission ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der amtierende Präsident die Beratung für geschlossen.

(2) Wortmeldungen erfolgen schriftlich unter Angabe des Themas und sind in die Rednerliste aufzunehmen.

(3) Der Landesparteitag/Landesausschuß kann die Beratung abbrechen oder schließen. Der Beschluß erfolgt nur auf Antrag und mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 15 Behandlung der Anträge

Alle Anträge werden, sobald sie von dem amtierenden Präsidenten des Landesparteitages/Landesausschusses zur Beratung aufgerufen sind, zunächst begründet. Dabei kann die Antragskommission vorschlagen, daß mehrere Anträge gemeinsam behandelt, begründet, beraten und abgestimmt werden.

§ 16 Rederecht

(1) Redeberechtigt auf dem Landesparteitag sind alle stimmberechtigten Delegierten, die Mitglieder der Antragskommission und die Mitglieder des Landesvorstandes. In Ausnahmefällen kann das Präsidium auch Gästen das Wort erteilen.

(2) Sprecher, die sich zur Beratung einzelner Anträge zu Wort melden, haben mit ihrer Wortmeldung bekannt gegeben, ob sie für oder gegen den entsprechenden Antrag sprechen wollen.

§ 17 Bündelung von Wortmeldungen

Bei Wortmeldungen zu verschiedenen Themen kann der amtierende Präsident die Wortmeldungen entsprechend zusammenfassen, aber grundsätzlich nur jeweils in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

§ 18 Begrenzung von Rednerzahl und Rednerzeit

(1) Der amtierende Präsident des Landesparteitages/Landesausschusses kann – soweit der Fortgang der Beratungen dies erfordert – die Aussprache über einzelne Anträge abkürzen, indem er die Zahl der Redner begrenzt. Dabei sollen in der Regel ebenso viele Sprecher für wie gegen einen Antrag zu Wort kommen.

(2) Auch bei einer Begrenzung der Zahl der jeweiligen Redner ist Mitgliedern des Landesvorstandes und dem jeweiligen Sprecher der Antragskommission jederzeit das Wort zu geben.

(3) Die Redezeit kann von dem amtierenden Präsidenten bis auf fünf Minuten, bei Stellungnahmen zu Geschäftsordnungsanträgen bis auf drei Minuten begrenzt werden. Bei einer allgemeinen Begrenzung der Redezeit kann der amtierende Präsident

des Landesparteitages/Landesausschusses für grundsätzliche Ausführungen zu geschlossenen Sachgebieten eine Redezeit bis zum Doppelten der allgemeinen Redezeit zulassen.

§ 19 Grundlegende Referate und freie Rede

Grundlegende Referate sollen im Wortlauf vorliegen, im übrigen sprechen die Redner frei. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen.

§ 20 Ausführungen und Abstimmungen zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung erteilt der amtierende Präsident das Wort nach freiem Ermessen. Die Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.

(2) Zur persönlichen Bemerkung darf der amtierende Präsident erst am Schluß der Beratung das Wort erteilen.

(3) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:

1. auf Begrenzung der Redezeit,
2. auf Schluß der Debatte,
3. auf Schluß der Rednerliste,
4. auf Übergang zur Tagesordnung,
5. auf Vertagung des Beratungsgegenstandes,
6. auf Verweisung an andere Gremien,
7. auf Schluß der Sitzung.

(4) Über Geschäftsordnungsanträge ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen. Es ist nur je ein Redner dafür und dagegen zu hören.

§ 21 Reihenfolge bei Abstimmungen über Sachanträge

Über die Sachanträge ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:

1. Empfehlungen der Antragskommission,
2. Weitergehende Anträge, bei deren Annahme die Hauptanträge und alle dazugehörigen Anträge entfallen,
3. Änderungs- und Ergänzungsanträge,
4. Hauptanträge.

§ 22 Verweisung zur Sache und Ausschluß von Sitzungsteilnehmern

Der amtierende Präsident kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann Sitzungsteilnehmer, welche die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen, sie notfalls von den weiteren Sitzungen ausschließen.

§ 23 Entzug des Wortes

Der amtierende Präsident kann Rednern, die in derselben Rede dreimal zur Sache verwiesen oder zweimal zur Ordnung gerufen wurden, das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so kann er es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wieder erhalten.

§ 24 Sitzungsunterbrechung

Entsteht störende Unruhe, die den Fortgang der Beratungen in Frage stellt, so kann der amtierende Präsident die Sitzung unterbrechen.

§ 25 Sitzungsniederschrift

Über den Verlauf des Landesparteitages/Landesausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muß die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Sie ist von dem Vorsitzenden oder Generalsekretär und von dem Landesgeschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 26 Vollzug der Beschlüsse und Berichterstattung über deren Durchführung

Der Vollzug der Beschlüsse des Landesparteitages/Landesausschusses und die Überwachung ihrer Durchführung obliegt dem Landesvorstand. Über den Vollzug wird dem jeweils folgenden Landesparteitag/Landesausschuß ein schriftlicher Bericht vorgelegt.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. April 2001 in Kraft.

Geschäftsordnung für die Landesfachausschüsse

§ 1 Zuständigkeit des Landesvorstandes

Der Landesvorstand errichtet zu seiner Unterstützung Landesfachausschüsse. Die Landesfachausschüsse werden für die Dauer einer Legislaturperiode des Landtages Brandenburg berufen. Die Berufung von Arbeitsgruppen endet mit der Erledigung des vom Landesvorstand gestellten Auftrages. Bei der Berufung berücksichtigt der Landesvorstand neben der fachlichen Qualifikation der Mitglieder auch regionale und soziologische Aspekte.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Die Landesfachausschüsse bestehen aus 5 bis 35 Mitgliedern. Sie sind berechtigt, zu ihren Sitzungen von Fall zu Fall einzelne Experten als Gäste beizuziehen.

(2) An den Sitzungen der Landesfachausschüsse können außerdem teilnehmen:

1. Mitglieder des Landesvorstandes;
2. brandenburgische Mitglieder der fachlich zuständigen Arbeitsgruppen der Bundestagsfraktion, der Landtagsfraktion und der EVP-Fraktion im Europäischen Parlament;
3. brandenburgische Mitglieder der entsprechenden Bundesfachausschüsse;
4. der Landesgeschäftsführer und zuständige Mitarbeiter in der Landesgeschäftsstelle.

§ 3 Vorsitz

Der Vorsitzende jedes Fachausschusses wird vom Landesvorstand – möglichst aus seiner Mitte – bestimmt. Der Ausschuß wählt dazu einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer.

§ 4 Aufgaben

(1) Die ständigen Landesfachausschüsse planen in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Landesvorstand ihr Arbeitsvorhaben für die jeweilige Amtszeit. Darüber hinaus sollen sie ständig politisch erhebliche Vorgänge und Entwicklungen in ihren Fachkreisen beobachten und dem Landesvorstand zur Kenntnis bringen.

(2) Die Sitzungen der Landesfachausschüsse und Arbeitsgruppen sind vertraulich.

(3) Die Landesfachausschüsse haben dem Landesvorstand wenigstens einmal im Jahr einen Bericht und Vorschläge für die politische Arbeit des Landesverbandes vorzulegen. Zwei Monate vor Beendigung einer Amtszeit des Landesvorstandes ist dem Landesvorstand ein zusammenfassender Arbeitsbericht zu geben.

(4) Über die Ergebnisse der Ausschußarbeit, ihre Verwendung und Veröffentlichung entscheidet der Landesvorstand. In aktuellen Fragen kann dieses Recht vom geschäftsführenden Landesvorstand wahrgenommen werden.

§ 5 Ladungsfristen

(1) Die Landesfachausschüsse werden von dem Vorsitzenden in Abstimmung mit der Landesgeschäftsstelle mit einer Frist von mindestens zehn Tagen und Angabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Die Landesfachausschüsse sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

(3) Das gleiche gilt für die vom Landesvorstand eingesetzten Arbeitsgruppen.

§ 6 Arbeitsweise

(1) Die Landesfachausschüsse sollen mindestens einmal jährlich mit den entsprechenden Beauftragten der Kreisverbände und Landesvereinigungen zu Informations- und Koordinationssitzungen zusammentreffen.

(2) Die Landesfachausschüsse können mit dem Einverständnis des Landesvorstandes größere Fachtagungen und Kongresse durchführen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 1. April 2001 in Kraft.